

Handlungshilfe zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung auf gewerblichen Betriebsstätten

zur am 1. August 2017
in Kraft getretenen Gewerbeabfallverordnung

(Fassung vom 24.07.2019)



Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB)
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin
E-Mail: info@zdb.de
www.zdb.de

BAUINDUSTRIE

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB)
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin
E-Mail: info@bauindustrie.de
www.bauindustrie.de



Deutscher Abbruchverband (DA)
Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln
E-Mail: info@deutscher-abbruchverband.de
www.deutscher-abbruchverband.de



Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe (BGRB)
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin
E-Mail: info@recycling-bau.de
www.recycling-bau.de

Vorbemerkung

Die Vollzugshinweise für die Gewerbeabfallverordnung M34 der LAGA vom 11. Februar 2019 sollen als Orientierungshilfe für die Behörden zum bundeseinheitlichen Vollzug beitragen, sind aber nicht rechtsverbindlich für die Unternehmen. Es empfiehlt sich aber, sich daran zu orientieren. Die vorliegende Handlungshilfe zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) wurde daher um, aus Sicht der Verbände, relevante Klarstellungen aus der LAGA M34 erweitert.

Die Gewerbeabfallverordnung regelt nicht nur die auf gewerbliche Betriebsstätten anfallenden Siedlungsabfälle, sondern auch Bau- und Abbruchabfälle (hierfür existiert eine weitere „Handlungshilfe zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung bei Bau- und Abbruchmaßnahmen“).

Die angefügten Dokumentationsformulare für die Praxis sollen anhand von Hinweisen aus der Praxis weiterentwickelt werden. Richten Sie Ihre Hinweise bitte an den für Sie zuständigen und auf dem Deckblatt genannten Verband.

1. Hintergrund

Die EU-Abfallrahmenrichtlinie und das die Richtlinie umsetzende Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) fordern für die Abfallentsorgung die Einhaltung einer fünfstufigen Abfallhierarchie mit der Rangfolge:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

Auch die am 1. August 2017 in Kraft getretene Novelle der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) orientiert sich strikt an der Einhaltung dieser Abfallhierarchie. Sie dient insbesondere der verstärkten Lenkung von Abfällen in die „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ und in das „Recycling“. Dazu stellt sie die nachfolgend beschriebenen Anforderungen, die auf gewerblichen Betriebsstätten umzusetzen sind.

2. Pflichten zur Getrenntsammlung

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben nach § 3 Abs. 1 GewAbfV die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der **Vorbereitung zur Wiederverwendung** oder dem **Recycling** zuzuführen:

1. Papier, Pappe und Karton (mit Ausnahme von Hygienepapier)
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. Holz (getrennt nach Altholzkategorien)
6. Textilien
7. Bioabfälle nach § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, also
8. weitere Abfallfraktionen, die in den in § 2 Nr. 1b) genannten Abfällen enthalten sind (= weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der AVV aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind).

Eine getrennte Sammlung weiterer Abfallfraktionen und eine weitergehende getrennte Sammlung innerhalb der Abfallfraktionen 1-8 kann vorgenommen werden.

Eine Fehlwurfquote von 5 Masseprozent soll gemäß LAGA M34 nicht überschritten werden. Das Vermischungsverbot, einschließlich der Verdünnung für gefährliche Abfälle, ist zu beachten.

3. Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht

Die Pflicht zur getrennten Sammlung der Abfallfraktionen 1-8 entfällt zum einen, wenn sie **technisch nicht möglich** ist (§ 3 Abs. 2). Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann:

- Wenn für eine Aufstellung der zur getrennten Sammlung erforderlichen Abfallbehälter nicht genug Platz zur Verfügung steht und auch Alternativen nicht in Frage kommen.
- Wenn die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden können und die getrennte Sammlung aus diesem Grund durch den Besitzer nicht gewährleistet werden kann.

Die Pflicht zur getrennten Sammlung der Abfallfraktionen 1-8 entfällt zum anderen, wenn sie **wirtschaftlich nicht zumutbar** ist, weil die Kosten für die getrennte Sammlung außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung stehen (§ 3 Abs. 2). Dies ist insbesondere dann der Fall:

- Wenn nur eine sehr geringe Menge der jeweiligen Abfallfraktion (weniger als 10 kg/Woche) anfällt.
- Wenn die Mehrkosten nicht branchenüblich sind oder stark hiervon abweichen. Dies erfordert eine Gegenüberstellung der Kosten einer getrennten Sammlung und Entsorgung mit den Kosten für eine Erfassung von Abfallgemischen und deren anschließende Vorbehandlung und Entsorgung. Dabei sind z.B. auch Transportkosten und zu erzielende Erlöse in die Betrachtung mit einzubeziehen. Die Mehrkosten für die getrennte Sammlung und Verwertung müssen außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemeinsame Erfassung und Verwertung stehen.



Leider hat der Verordnungsgeber nicht festgelegt, wie viel Prozent Abweichung von den branchenüblichen Kosten als stark abweichend und damit als unverhältnismäßig anzusehen sind. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist daher nicht rechtssicher ermittelbar.

Durch das Wort „insbesondere“ wird für die technische Unmöglichkeit und die wirtschaftliche Unzumutbarkeit klargestellt, dass es neben den ausdrücklich aufgeführten Fällen auch andere Gründe für eine Ausnahme der Getrenntsammlung geben kann.

4. Gemische müssen Vorbehandlungsanlagen zugeführt werden

Abfallfraktionen, deren Getrenntsammlung **technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar** ist, fallen als Gemische an und es besteht nach § 4 Abs. 1 die Pflicht, diese unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. In diesen Gemischen dürfen

1. keine Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung enthalten sein und
2. Bioabfälle und Glas (sowie andere mineralische Abfälle) nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.



Nach LAGA M34 muss die Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage nicht direkt erfolgen, sondern kann auch über genehmigte Umschlaganlagen oder Zwischenlager erfolgen.

Außerdem haben sich Abfallerzeuger und Abfallbesitzer nach § 4 Abs. 2 bei der erstmaligen Übergabe der Abfallgemische in Textform bestätigen zu lassen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 erfüllt (vorhandene Anlagentechnik für ein hochwertiges Recycling und Erreichung einer Sortierquote von mindestens 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr).

5. Entfall der Vorbehandlung von Gemischen

Nach § 4 Abs. 3 brauchen Gemische keiner Vorbehandlungsanlage zugeführt werden, wenn:

- die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage **technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar** ist oder
- die **Getrenntsammlungsquote** (festgestellt durch einen Sachverständigen nach § 4 Absatz 6) im vorangegangenen Kalenderjahr **mindestens 90 Masseprozent** betragen hat (da die Restgemische dann kaum noch verwertbare Bestandteile enthalten).

Gemäß LAGA M34 kommt eine technische Unmöglichkeit in Frage, wenn das Gemisch aufgrund seiner Bestandteile (z.B. hohe Glas- oder Bioabfallgehalte) mit der am Markt verfügbaren Sortiertechnik nicht sortiert werden kann oder wenn das Gemisch keine aussortierfähigen Bestandteile enthält, für die keine Vorbehandlungsanlage gefunden wird.

Die Vorbehandlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die Vorbehandlung der Gemische und die anschließende Verwertung der Abfälle außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung erfordert. Einzubeziehen in den Kostenvergleich sind auch die jeweiligen Transportkosten.

Vergleich der Alternativen:



a) Vorbehandlung und anschließende Verwertung der Gemische und

b) thermische Verwertung der Gemische ohne vorherige Vorbehandlung.

Zwischen a) und b) muss ein erhebliches Missverhältnis vorliegen, damit die wirtschaftliche Unzumutbarkeit gegeben ist.



Der Verordnungsgeber hat leider nicht festgelegt, bei wie viel Prozent Mehrkosten in der Regel ein erhebliches Missverhältnis gegeben ist. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist daher nicht rechtssicher ermittelbar.

Die nicht zur Vorbehandlung vorgesehenen Gemische sind unverzüglich einer möglichst hochwertigen sonstigen (insbesondere energetischen) Verwertung zuzuführen (§ 4 Abs. 4). In diesen Gemischen dürfen

1. keine Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung enthalten sein sowie
2. Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle nur enthalten sein, soweit sie die hochwertige sonstige, insbesondere energetische Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

Es ist davon auszugehen, dass Gemische nur dann einer energetischen Verwertung zugeführt werden können, wenn die zuvor unter Ziffer 2 genannten Abfälle in Summe nicht mehr als 10 Masseprozent des Gemisches ausmachen.

Sind die Abfallgemische aufgrund einer technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit oder aufgrund ihres Schadstoffgehaltes in keiner Weise verwertbar, unterliegen sie als Abfälle zur Beseitigung nach Maßgabe des § 17 KrWG der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE), soweit sie nicht von der Entsorgung durch den öRE ausgeschlossen sind (§ 7 Absatz 1).

6. Kleingewerberegulierung sowie Überlassungspflicht

Erzeuger und Besitzer von nur kleinen Mengen gewerblicher Siedlungsabfälle können im Falle einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit diese in für private Haushaltungen vorgesehene Abfallbehälter mit entsorgen (§ 5 GewAbfV).

Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, müssen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden und dafür ist mindestens einer seiner Behälter zu nutzen. Dies gilt nicht, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Abfälle von der Überlassungspflicht ausgeschlossen hat (§ 7 GewAbfV).

7. Dokumentationspflichten

Für jede Betriebsstätte muss eine Dokumentation erstellt, vorgehalten und bei behördlichen Kontrollen vorgelegt werden (§ 3 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 5). Gemäß der neuen LAGA M34 von 2019 sind die Unterlagen zur Dokumentation drei Jahre aufzubewahren.

Folgende Dokumentationspflichten gelten nach GewAbfV:

Dokumentation

- der Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht,
- der vorrangigen Zuführung getrennt gesammelter Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling,
- der Voraussetzungen für ein Abweichen von der Getrenntsammlungspflicht (wegen technischer Unmöglichkeit, wirtschaftlicher Unzumutbarkeit),
- der Erfüllung der Vorbehandlungspflicht,
- der Voraussetzungen für ein Abweichen von der Vorbehandlungspflicht (wegen technischer Unmöglichkeit, wirtschaftlicher Unzumutbarkeit),
- der Getrennthaltung der Abfallgemische, die keiner Vorbehandlung unterzogen wurden, von anderen Abfällen sowie unverzügliche vorrangige Zuführung der Gemische zu einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen - insbesondere energetischen - Verwertung,
- der ordnungsgemäßen technischen Ausstattung und ordnungsgemäßer Betrieb der Vorbehandlungsanlage (durch entsprechende Bestätigung des Betreibers).

Die Dokumentation ist bei Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung oder Erfassung der anfallenden Abfälle und der sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. Änderung der Abfallzusammensetzung oder Erfassung der anfallenden Abfälle) zeitnah zu aktualisieren. Gleiches gilt für Änderungen hinsichtlich der Vorbehandlung und Zuführung der Gemische zur ordnungsgemäßen Verwertung sowie hinsichtlich der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Die Dokumentation der erfolgten Getrenntsammlung kann mit Hilfe einer schematischen Beschreibung der Sortier- und Bereitstellungseinrichtungen erfolgen (siehe **Blatt A**), es können dazu aber auch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege (wie Liefer- oder Wiegescheine oder Entsorgungsverträge) oder Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt (vgl. **Blatt EdÜ**), verwendet werden.



Empfohlen wird, die Dokumentation der erfolgten Getrenntsammlung mit Hilfe entsprechend angepasster Liefer- oder Abfallübernahmescheine vorzunehmen. Darauf muss vermerkt sein: Name und Anschrift desjenigen, der die Abfallfraktion übernimmt, Masse der übernommenen Abfallfraktion (nach AVV) sowie als beabsichtigter Verbleib entweder a) die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder b) das Recycling (z.B. a oder b ankreuzbar). Das **Blatt EdÜ** ist dann nicht mehr erforderlich.



Falls bestimmte Abfallfraktionen nicht getrennt gesammelt werden, muss außerdem dokumentiert werden, warum dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar war (siehe **Blatt B**) und dass die Abfallfraktionen daher der Vorbehandlung (siehe **Blatt C**) oder der sonstigen Verwertung oder Beseitigung (siehe **Blatt D**) zugeführt wurden.

Die nachfolgenden Abbildungen 1-3 geben eine Übersicht, was bei welchem Weg der Abfälle zu dokumentieren ist. Die darin in eckigen Klammern erwähnten Dokumentationsformulare dienen als Hilfestellung zur Einhaltung der Dokumentationsanforderungen. Teilweise werden in der Praxis schon einige der in den Dokumentationsformularen enthaltenen Aspekte dokumentiert; auf ihre zusätzliche Dokumentation kann dann verzichtet werden.

Abb. 1: Dokumentation bei erfolgter Getrenntsammlung mit Weitergabe an Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling.

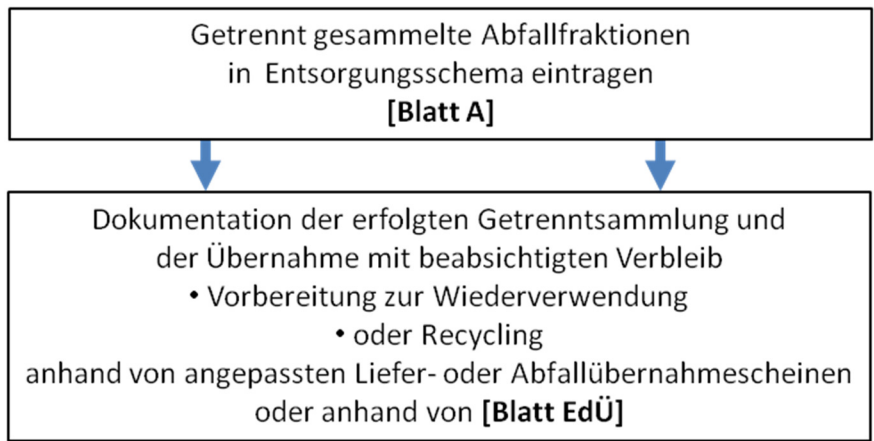


Abb. 2: Dokumentation bei erfolgter Gemischtsammlung mit Weitergabe an Vorbehandlung.

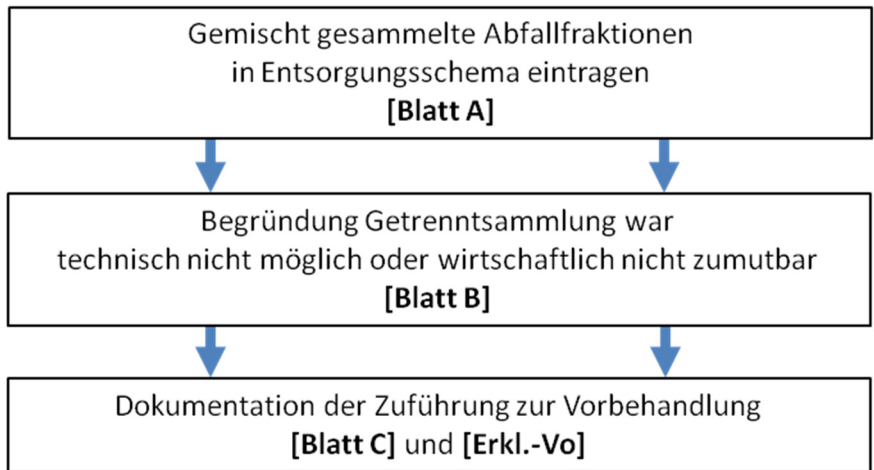
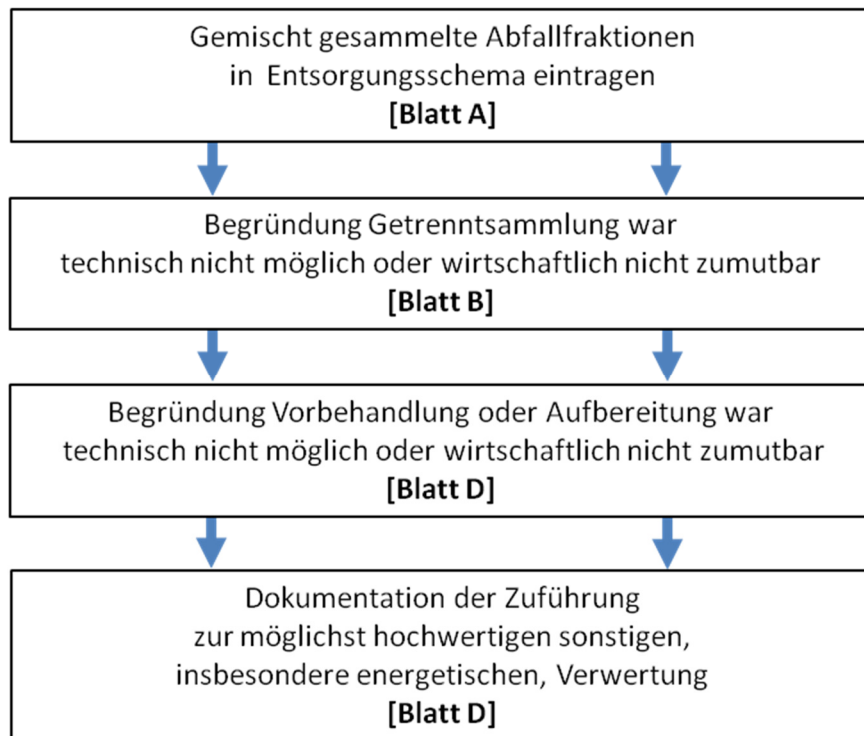


Abb. 3: Dokumentation bei erfolgter Gemischtsammlung ohne Vorbehandlung.



Blatt A: Entsorgungsdokumentation für gewerbliche Betriebsstätten (zu § 3 Abs. 3 Nr. 1 GewAbfV)

Name der Betriebsstätte: _____

Str. / PLZ / Ort: _____ Datum: _____

Angefallene Abfallfraktionen	Sortier- und Bereitstellungseinrichtungen	Weitergabe an Entsorgungsverfahren	Außerdem erforderliche und daher angehängte Unterlagen
1. z.B. Altreifen	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B
2. z.B. Fahrzeug-Starterbatterien	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B
3. z.B. Emulsion aus Fettabscheider	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B
4.	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B
5.	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B
6.	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B
7.	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B
8.	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B
etc.	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B

zSS = zentraler Sammel- und Sortierpunkt **sepErf** = separate Erfassung (z.B. in Container oder LKW) **gemErf** = gemischte Erfassung (z.B. in Container oder LKW)

Wi = Vorbereitung zur Wiederverwendung **Re** = Recycling **Vo** = Vorbehandlung **Au** = Aufbereitung **eV** = energetische Verwertung **Vf** = Verfüllung **Be** = Beseitigung

EdÜ = Erklärung der Übernahme (mit dem Ziel Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling)

Anmerkungen: _____

siehe auch das weitere Blatt A

Blatt EdÜ

Erklärung der Übernahme gewerblicher Siedlungsabfälle mit dem beabsichtigten Verbleib der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling

(Erklärung nach § 3 Absatz 3 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung)

Blatt EdÜ ist nicht erforderlich, wenn der Liefer- oder Abfallübernahmeschein entsprechende Angaben enthält.

Das folgende Unternehmen:

Unternehmensname: _____

Unternehmensanschrift
(Str. / PLZ / Ort): _____

bestätigt hiermit von folgender Betriebsstätte

Bezeichnung der Betriebsstätte: _____

Anschrift der Betriebsstätte
(Str. / PLZ / Ort): _____

die Übernahme der folgenden Abfallfraktionen (bitte eintragen):

Abfallfraktionen (Nr. aus Blatt A oder Bezeichnung)	Masse (t)	beabsichtigter Verbleib
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re

Wi = Vorbereitung zur Wiederverwendung **Re** = Recycling

Datum: _____

Unterschrift: _____

(Stempel)

BLATT B

Getrenntsammlung war technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

(Dokumentation nach § 3 Absatz 3 Nr. 3 der Gewerbeabfallverordnung)

Die Sammlung der folgenden Abfallfraktionen (Nr. aus Blatt A oder Bezeichnung):

erfolgte gemeinsam, denn

- die Getrenntsammlung war **technisch nicht möglich**, da
- kein ausreichender Platz zur Aufstellung von mehreren Containern oder Behältern vorhanden war; siehe Foto oder Lageskizze oder folgende Erläuterung:

 siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung
 - die Abfallbehälter öffentlich zugänglich waren und sie daher von einer Vielzahl von Abfallerzeugern befüllt wurden, auf die der Abfallbesitzer keinen Einfluss hatte; siehe Foto oder Lageskizze oder folgende Erläuterung:

 siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung
 - aus den Verbändeerläuterungen war der Fall G Nummer _____ gegeben; siehe Foto oder Lageskizze oder Beiblatt zur weiteren Erläuterung
 - andere Gründe (z.B. hygienische Anforderungen) siehe Foto oder Lageskizze oder folgende Erläuterung:

 siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung
- die Getrenntsammlung war **wirtschaftlich nicht zumutbar**, denn
- es ist nur eine sehr geringe Menge (weniger als 10 kg/Woche) von der jeweiligen Abfallfraktion angefallen; dazu eventuell folgende Erläuterung:

 siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung
 - die Kosten für die getrennte Sammlung standen außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung mit anschließender Vorbehandlung; dazu folgender Kostenvergleich:

 siehe Beiblatt zur Berechnung
 - aus den Verbändeerläuterungen war der Fall W Nummer _____ gegeben; siehe Foto oder Lageskizze oder Beiblatt zur weiteren Erläuterung

andere Gründe (z.B. nicht branchenübliche Mehrkosten)

siehe Foto oder Lageskizze oder folgende Erläuterung:

siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung

Weiter siehe **BLATT C** (wenn Gemisch der Vorbehandlung zugeführt wurde)

Weiter siehe **BLATT D** (wenn Gemisch nicht der Vorbehandlung zugeführt wurde)

BLATT C

Zuführung eines Gemisches in eine Vorbehandlungsanlage

(Dokumentation nach § 4 Absatz 5 der Gewerbeabfallverordnung)

Das Gemisch der Abfallfraktionen (Nummern aus Blatt A oder Bezeichnung)

wurde folgender Vorbehandlungsanlage zugeführt

Anlagenbezeichnung:

Anlagenstandort

(Str. / PLZ / Ort):

Die Dokumentation dieser Tatsache ergibt sich aus:

Lieferschein

kann bei Bedarf rausgesucht und vorgelegt werden

ist als Anlage beigefügt

Wiegeschein

kann bei Bedarf rausgesucht und vorgelegt werden

ist als Anlage beigefügt

Entsorgungsvertrag mit Firma

kann bei Bedarf rausgesucht und vorgelegt werden

ist als Anlage beigefügt

folgender Erläuterung

Zusätzlich muss bei der erstmaligen Abfallübergabe die Erklärung des Betreibers der Vorbehandlungsanlage (**Erkl-Vo**) eingeholt werden.

Blatt D

Gemisch keiner Vorbehandlung zugeführt (Dokumentation nach § 4 Absatz 5 der Gewerbeabfallverordnung)

Das Gemisch der Abfallfraktionen (Nummern aus Blatt A oder Bezeichnung)

wurde keiner Vorbehandlungsanlage zugeführt, denn

die für die Betriebsstätte festgestellte Getrennsammelquote betrug im letzten Jahr mind. 90 Masseprozent (dann entfällt die Pflicht, die restlichen Gemische der Vorbehandlung zuzuführen)

die Behandlung in einer Vorbehandlungsanlage war technisch nicht möglich, weil aus den Verbändeerläuterungen war der Fall V Nummer _____ gegeben

siehe Foto oder Lageskizze oder folgende Erläuterung

siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung

die Kosten für die Behandlung und die anschließende Verwertung der Gemische waren unzumutbar höher als die Kosten der Verwertung ohne Vorbehandlung

siehe Beiblatt mit Kostenvergleich

andere Gründe

siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung

Die Entsorgung dieses Gemisches erfolgte daher durch

energetische Verwertung in folgender Anlage: _____

Verfüllung in folgender Anlage: _____

Beseitigung in folgender Anlage: _____

Sonstiges und zwar: _____

Der Nachweis dieser erfolgten Entsorgung ergibt sich aus:

Lieferschein

kann bei Bedarf rausgesucht und vorgelegt werden

ist als Anlage beigelegt

Wiegeschein

kann bei Bedarf rausgesucht und vorgelegt werden

ist als Anlage beigelegt

Entsorgungsvertrag

kann bei Bedarf rausgesucht und vorgelegt werden

ist als Anlage beigelegt

folgendem Nachweis

Ekl-Vo

Erklärung des Betreibers der Vorbehandlungsanlage bei der erstmaligen Übergabe von Abfallgemischen

(Erklärung nach § 4 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung)

Der folgende Anlagenbetreiber

Unternehmensname: _____

Unternehmensanschrift
(Str. / PLZ / Ort): _____

bestätigt hiermit, dass seine folgende Vorbehandlungsanlage

Anlagenbezeichnung: _____

Anlagenstandort
(Str. / PLZ / Ort): _____

einschließlich dieser Anlage nachgeschalteten Abfolge an Vorbehandlungsanlagen,

die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 der Gewerbeabfallverordnung erfüllt (vorhandene Anlagentechnik für ein hochwertiges Recycling und Erreichung einer Sortierquote von mindestens 85 %).

Datum: _____

Unterschrift: _____

(Stempel)

Hinweis:

Der oben genannte Anlagenbetreiber muss dem Abfallerzeuger oder dem Abfallbesitzer auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation nach § 6 Absatz 4 Satz 1 der Gewerbeabfallverordnung (Dokumentation der Sortierquote) sowie in die Dokumentation der Ergebnisse der letzten, nach § 11 Absatz 1 Gewerbeabfallverordnung erfolgten, Fremdkontrolle gewähren.

Beauftragt ein Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer einen Dritten mit der Beförderung der Gemische, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 der Gewerbeabfallverordnung erfüllt.

Verbändeerläuterungen

Bei der technischen Möglichkeit der Getrennsammlung, kann bei typischerweise anfallenden Gemischen auf eine generalisierte Betrachtung (z.B. von einschlägigen Industrieverbänden) zurückgegriffen werden (so die Begründung der GewAbfV).

Hierzu folgende Tabelle mit Fällen typischerweise anfallenden Gemischen. Die Nummern dieser Fälle können in **Blatt B** als Grund zur Abweichung von der Getrennsammlung eingetragen werden.

Typischerweise anfallende Gemische (Fälle zum Eintragen als Begründung in Blatt B)
G1: Der Abfall fällt im Herstellungsprozess unvermeidbar als Gemisch an (z.B. Ausschussteile von aus Kunststoff und Metall konstruierten Bauteilen)
G2: Der Abfall fällt bei der Arbeitstätigkeit unvermeidbar als Gemisch an (z.B. bei Wartungsarbeiten erneuerte und aus Verbundmaterialien bestehende Gerätebauteile)

Außerdem ist aus Verbändesicht die Getrennsammlung in folgenden tabellarisch gelisteten Fällen wirtschaftlich nicht zumutbar. Die Nummern dieser Fälle können in **Blatt B** als Grund zur Abweichung von der Getrennsammlung eingetragen werden.

Wirtschaftlich nicht zumutbare Getrennsammlung (Fälle zum Eintragen als Begründung in Blatt B)
W1: Gemischt gesammelte Abfälle, die nicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für das Recycling geeignet sind und für die auch allein nur der gewählte Entsorgungsweg in Frage kommt (z.B. nur für die energetische Verwertung geeignetes Gemisch von Verschnittresten aus Kunststoffverbundteilen und Verschnittresten aus Holzverbundteilen)
W2: Gemischt gesammelte Abfälle, die in einer nachgeschalteten Vorbehandlungsanlage sortenrein wieder voneinander getrennt werden (z.B. Gemisch aus Metall- und Kunststoffwinkeln, die in der Vorbehandlungsanlage mit magnetischer Abscheidung sortenrein separiert werden)

Weiterhin ist aus Verbändesicht die Vorbehandlung in folgenden tabellarisch gelisteten Fällen technisch nicht möglich. Die Nummern dieser Fälle können in **Blatt D** als Grund zur Umgehung der Vorbehandlungspflicht eingetragen werden.

Fälle einer technisch nicht möglichen Vorbehandlung (Fälle zum Eintragen als Begründung in Blatt D)
V1: Für das Abfallgemisch kommt wegen seiner Gefährlichkeit nur die thermische Behandlung ohne Vorbehandlung in Frage (z.B. Abfallgemisch aus teerhaltigen Dachbahnen und teerhaltigen Straßenaufbruch)
V2: Für das Abfallgemisch sind noch keine geeigneten Vorbehandlungsanlagen in Betrieb